

Handreichung zur Beantragung von TVL 14-Qualifikationsstellen im Wissenschaftlichen Bereich:

Voraussetzungen

1. Kandidat*innen erfüllen die verbindlichen Anforderungen für die Vergabe von TVL 14-Qualifikationsstellen im wissenschaftlichen Bereich an der EUV¹. Die Erfüllung dieser Anforderungen stellt eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Beantragung einer TVL 14-Stelle im wissenschaftlichen Bereich dar.
2. In dem jeweiligen Bereich werden höherwertige Aufgaben identifiziert, die der Kandidatin oder dem Kandidaten übertragen werden sollen. Diese Tätigkeiten sind in einer Tätigkeitsdarstellung präzise und stellenspezifisch zu beschreiben.
3. Die Finanzierung kann vollständig aus dem Budget des Bereichs erbracht werden und ist in der mittelfristigen Finanzplanung abzubilden.

Verfahren

Der oder die Vorgesetzte der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters prüft die Erfüllung der Anforderungen gemäß 1. und beschreibt ggf. die Tätigkeiten in einer Tätigkeitsdarstellung genau und stellenspezifisch.

Die Unterlagen werden zur Überprüfung an die Dekanin oder den Dekan weitergeleitet. Im Falle von Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, Zentren oder überfakultären Studiengängen werden die Unterlagen an die Präsidentin oder den Präsidenten weitergeleitet.

Die Eingruppierung erfolgt nach Zustimmung von Dekanin oder Dekan bzw. Präsidentin oder Präsident durch das Personaldezernat.

Die Eingruppierung gilt für die Person, der die höherwertigen Tätigkeiten für die Laufzeit der Qualifikationsstelle zugewiesen wurden. Sie stellt keine Festlegung für eine Neubesetzung nach Freiwerden der Stelle dar.

Finanzielle Verantwortung

Die finanziellen Auswirkungen der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter trägt die jeweilige Fakultät (siehe Voraussetzungen 3.). Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Verteilung der Mittel innerhalb der Fakultät und die entsprechenden Verfahren.

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen, Zentren oder überfakultäre Studiengänge tragen grundsätzlich die finanziellen Auswirkungen der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, sofern ihr jährliches Budget 200.000 € überschreitet.

Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin.

¹ Positionspapier der Hochschulleitung, verabschiedet vom Präsidialkollegium am 24.10.2018.